

Zusatzbedingungen von CompuMaster für Softwareerstellung („Zusatzbedingungen Softwareerstellung“)

§ 1 Anwendungsbereich

(1) CompuMaster GmbH, Rhein-Mosel-Str. 14, 56281 Emmelshausen, (im Folgenden „CompuMaster“) bietet ihre Leistungen in dem Bereich der Softwareerstellung nach Maßgabe der vorliegenden Zusatzbedingungen Softwareerstellung an.

(2) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von CompuMaster sind daneben in vollem Umfang anwendbar.

§ 2 Leistungen von CompuMaster

(1) CompuMaster entwickelt für den Kunden Individualsoftware bzw. passt Standardsoftware an die spezifischen Bedürfnisse des Kunden an (im Folgenden „Software“). Die exakte Spezifikation ergibt sich regelmäßig aus dem Einzelvertrag, dem Angebot, gegebenenfalls erstellten Blueprints, Workflows und/oder einem Pflichtenheft. Die Lieferung einer Dokumentation sowie eines Benutzerhandbuches ist grundsätzlich nicht geschuldet und bedarf einer Vereinbarung im Einzelfall. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Überlassung des Quellcodes.

(2) Sonstige Angaben oder Anforderungen einschließlich Grafiken und Abbildungen sowie sonstige Leistungsdaten bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung bzw. einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung. Gleiches gilt für die Installation und Integration von Software, die Migration oder das Einpflegen von Datenbeständen, die Anfertigung von Datenträgern zur Weitergabe an Dritte, Webhosting, Schulungen und sonstige Nebenleistungen.

(3) Produktbeschreibungen und Darstellungen in Testprogrammen sind, soweit sie Vertragsbestandteil geworden sind, Leistungsbeschreibungen, jedoch keine Garantien. Eine Garantie bedarf der schriftlichen Erklärung durch die Geschäftsführung von CompuMaster.

§ 3 Umfang der Nutzungsberechtigung

(1) Die Software ist rechtlich geschützt. Das Urheberrecht, Patentrechte, Markenrechte und alle sonstigen Leistungsschutzrechte an der Software sowie an sonstigen Gegenständen, die CompuMaster dem Kunden im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung überlässt oder zugänglich macht, stehen im Verhältnis der Vertragspartner ausschließlich CompuMaster zu. Soweit die Rechte Dritten zustehen, hat CompuMaster entsprechende Verwertungsrechte.

(2) CompuMaster räumt dem Kunden ein einfaches, unbefristetes und beschränkt übertragbares Nutzungsrecht an der Software ein. Der Erwerb des Nutzungsrechts steht unter der aufschiebenden Bedingung vollständiger Zahlung der geschuldeten Vergütung. Zuvor hat der Kunde nur ein vorläufiges, schuldrechtliches Nutzungsrecht.

(3) Der Kunde ist berechtigt, die Vertragssoftware gemäß der Anzahl und der Art der von ihm erworbenen Lizenzen zu nutzen.

(4) Bei der Website-Entwicklung wird vorbehaltlich einer abweichenden schriftlichen Vereinbarung im Einzelfall eine Internet-Server-Lizenz mit folgendem Inhalt erteilt: Die

Software darf durch den Lizenznehmer auf einem an das Internet angeschlossenen Server als eine einzelne Webanwendung installiert und zum Abruf über die im Vertrag bezeichneten Internetdomains bereitgehalten werden. Für den Inhalt der Website ist der Kunde selbst verantwortlich.

(5) Der Kunde darf Kopien der Software ausschließlich zur Ausübung seines Nutzungsrechtes und zu Sicherungszwecken herstellen. Kopien im Arbeitsspeicher darf der Kunde im Rahmen des bestimmungsgemäßen Programmablaufes erstellen. Von CompuMaster überlassene Unterlagen dürfen nur für betriebsinterne Zwecke kopiert werden.

(6) Nach erfolglosem Ablauf einer von ihm zur Fehlerbeseitigung bestimmten angemessenen Frist darf der Kunde einen Fehler der Software selbst beseitigen, soweit sich dadurch die vertraglich bestimmte Nutzung nicht ändert oder erweitert; eine Pflicht von CompuMaster zur Herausgabe des Quellcodes ergibt sich hieraus nicht. § 323 Abs. 2 BGB findet entsprechende Anwendung. Der Bestimmung einer Frist bedarf es auch dann nicht, wenn die Fehlerbeseitigung fehlgeschlagen oder dem Kunden unzumutbar ist. Nach Beendigung der Gewährleistung und außerhalb des Anwendungsbereichs eines Softwarepflegevertrages kann CompuMaster die Fehlerbeseitigung von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig machen.

(7) CompuMaster versieht den Code der Software, die Benutzeroberfläche und die Dokumentation mit Hinweisen auf die Urheberschaft von CompuMaster. Der Kunde darf diese Hinweise ohne Zustimmung von CompuMaster nicht ändern oder verfälschen. Der Kunde versieht im Falle der Veränderung oder Verbindung von Software oder Dokumentation in zumutbarem Umfang den Code der Software, die Benutzeroberfläche und die Dokumentation mit Hinweisen auf die Urheberschaft von CompuMaster.

(8) CompuMaster wird der Weitergabe der Software (ganz oder teilweise) an einen Dritten unter folgenden Bedingungen zustimmen:

1. Der Kunde übergibt dem Dritten (soweit vorhanden) die Original-Datenträger, löscht alle anderen Kopien, insbesondere auf Datenträgern, in Fest- oder Arbeitsspeichern, gibt die Nutzung endgültig auf und bestätigt CompuMaster schriftlich die Erfüllung dieser Pflichten.
2. der Dritte erklärt schriftlich gegenüber CompuMaster, dass er die Regeln dieses Vertrages, insbesondere des § 3 unmittelbar gegenüber CompuMaster einhält und
3. der Weitergabe stehen keine wichtigen Gründe wie z.B. eine Konkurrenzsituation zwischen CompuMaster und dem vorgesehenen Erwerber entgegen.

Die Zustimmung von CompuMaster bedarf zur Wirksamkeit der Schriftform.

(9) Der Kunde darf die Schnittstelleninformation der Software nur in den Schranken des § 69e UrhG dekompile und erst dann, wenn er schriftlich CompuMaster von seinem Vorhaben unterrichtet und mit einer Frist von wenigstens zwei Wochen um Überlassung der erforderlichen Informationen gebeten hat. Für alle Kenntnisse und Informationen, die der Kunde im Rahmen des Dekompilierens bekommt, gilt § 11 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von CompuMaster. Vor jeder Einschaltung von Dritten verschafft der Kunde CompuMaster eine schriftliche Erklärung des Dritten, dass dieser sich unmittelbar der CompuMaster gegenüber zur Einhaltung der in § 3 der Zusatzbedingungen Softwareerstellung sowie § 11 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von CompuMaster festgelegten Regeln verpflichtet.

(10) Alle anderen Verwertungshandlungen, insbesondere die Vermietung, der Verleih und die Verbreitung in körperlicher oder unkörperlicher Form, sind ohne vorherige schriftliche Zu-stimmung von CompuMaster nicht erlaubt.

(11) Vertragsgegenstände, Unterlagen, Vorschläge, Testprogramme usw. von CompuMaster, die dem Kunden vor oder nach Vertragsabschluss zugänglich werden, gelten als geistiges Eigentum und als Geschäfts- und Betriebsgeheimnis von CompuMaster und sind nach § 11 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von CompuMaster geheim zu halten.

(12) Der Übergang der Nutzungsrechte steht unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Vergütungszahlung. Bis dahin steht dem Kunden lediglich ein schuldrechtliches Nutzungsrecht zu.

(13) CompuMaster kann die Nutzungsrechte des Kunden aus wichtigem Grund widerrufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde die Vergütung nicht zahlt oder trotz schriftlicher Abmahnung in erheblicher Weise gegen seine Pflichten aus den vorstehenden Absätzen verstößt. Wenn das Nutzungsrecht nicht entsteht oder endet, kann CompuMaster vom Kunden die Rückgabe der überlassenen Gegenstände verlangen oder die schriftliche Versicherung, dass sie vernichtet sind, außerdem die Löschung oder Vernichtung aller Kopien und die schriftliche Versicherung, dass dies geschehen ist.

§ 4 Nachträgliche Änderungen des Leistungsumfangs

(1) Der Kunde kann bis zur Abnahme Leistungsänderungen und -ergänzungen der vertraglich vereinbarten Anforderungen an die Software verlangen, die im Rahmen des Projektes liegen, es sei denn, sie wären für CompuMaster unzumutbar.

(2) Einigen sich die Parteien auf nachträgliche Änderungen des Leistungsumfangs (Change Requests), so führt dies zur Anpassung der getroffenen Vereinbarung. Eine Änderung des Leistungsumfangs liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde Änderungen eines schon erbrachten Leistungsteiles begehrt und die erbrachte Leistung weder von der dem Vertrag zu Grunde gelegten Aufgabenstellung bzw. den vertraglichen Vereinbarungen abweicht noch sonst ein Mangel vorliegt.

(3) CompuMaster hat das Recht zur Vergütungsanpassung. Die Anpassung der Vergütung orientiert sich an der kalkulatorischen Grundlage der bereits vereinbarten Vergütungsregelung. Der Lauf vereinbarter Fristen zur Erreichung bestimmter Projektziele wird um einen angemessenen Zeitraum verlängert.

(4) Die Parteien sollen unbeschadet des Rechts von CompuMaster nach Absatz 2 nach Möglichkeit bereits bei Einigung über die Durchführung der Change Requests die Auswirkungen auf die Vergütungshöhe und die vereinbarten Fristen regeln.

(5) Für die Erklärungen der Parteien im Zusammenhang mit Change Requests ist Textform ausreichend.

§ 5 Referenzen

CompuMaster ist berechtigt, Firma und Logo des Kunden in Referenzlisten aufzuführen und diese im Internet oder in Printmedien zur sachlichen Information zu veröffentlichen. Ein darüber hinausgehender Gebrauch ist nicht gestattet.

§ 6 Allgemeine Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde unterstützt die Arbeiten von CompuMaster in angemessener Weise. Insbesondere stellt der Kunde CompuMaster sämtliche die für die vertragsgemäße Erbringung der Leistungen erforderlichen und benötigten Informationen und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung. Weitergehende Regelungen bleiben unberührt.

§ 7 Verletzung von Mitwirkungspflichten

(1) Der Kunde ist CompuMaster zum Ersatz des aus der Verletzung der Mitwirkungspflicht entstehenden Schadens verpflichtet. Ein Zeitplan wird erforderlichenfalls angepasst.

(2) CompuMaster kann dem Kunden eine angemessene Frist zur Erfüllung der Mitwirkungspflichten setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann CompuMaster vom Vertrag zurücktreten und neben Schadensersatz eine Vergütung verlangen, die den bisher erbrachten Leistungen entspricht.

§ 8 Abnahme

(1) Die Vertragsmäßigkeit der von CompuMaster erstellten Software einschließlich der Dokumentation wird durch die Abnahme bestätigt.

(2) Der Kunde nimmt die Software ab, wenn sie dem vereinbarten Leistungsmaßstab entspricht, insbesondere die Funktionsprüfung nach § 9 erfolgreich durchgeführt wurde. Die Abnahme kann - soweit nichts anderes vereinbart ist - nicht verweigert werden wegen unerheblicher Abweichungen oder wegen Abweichungen, für die CompuMaster keine Gewährleistung schuldet. Wurden während der Funktionsprüfung Abweichungen von den Anforderungen an die Software festgestellt und wurde die Software dennoch abgenommen, werden die Abweichungen in dem Abnahmeprotokoll als Mängel festgehalten.

(3) Das Abnahmeverfahren beginnt nach der Mitteilung der Abnahmebereitschaft durch CompuMaster. Die Abnahme erfolgt schriftlich. Es wird ein Abnahmeprotokoll erstellt.

(4) Die Abnahme gilt auch ohne förmliche Abnahme als erfolgt, wenn

- der Kunde die Software in Gebrauch genommen oder an Dritte, auch sofern dadurch gegen Lizenzbedingungen verstoßen wurde, weitergegeben hat,
- der Kunde innerhalb von sieben Tagen nach erfolgreichem Bestehen der Funktionstests keine Fehler gerügt hat, welche die Abnahme hindern können, oder
- der Kunde solche Fehler innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung der Abnahmebereitschaft durch CompuMaster nicht gerügt hat.

(5) Der Kunde ist zu Teilabnahmen nur verpflichtet, soweit dies vertraglich vereinbart wurde. Teilabnahmen können insbesondere für Leistungsteile vereinbart werden, die für den Kunden separat nutzbar sind. Das Zusammenspiel teilabgenommener Teile mit später abzunehmenden Teilen wird im Rahmen einer Schlussabnahme geprüft.

§ 9 Funktionsprüfung

- (1) Voraussetzung der (Teil-) Abnahme ist eine erfolgreiche Funktionsprüfung. CompuMaster stellt dazu dem Kunden eine Testversion der Software bzw. des Softwareteils zur Verfügung. Der Kunde muss jedes Modul gründlich auf seine Verwendbarkeit in der konkreten Situation geprüft haben, bevor mit der operativen Nutzung der Software begonnen werden kann. Die Nutzung der Software im Rahmen der Funktionsprüfung gilt nicht als Abnahme.
- (2) Die Organisation der Funktionsprüfung obliegt dem Kunden. Die Einzelheiten, insbesondere auch die Dauer, ergeben sich aus der vertraglichen Vereinbarung. Auf begründetes Verlangen einer Partei wird die Funktionsprüfung, soweit notwendig, angemessen verlängert.
- (3) CompuMaster unterstützt den Kunden bei der Testdurchführung, soweit erforderlich.
- (4) Der Kunde ist verpflichtet, während der Funktionsprüfung Abweichungen von den Anforderungen an die Software unter konkreter Angabe der Mangelsymptomatik CompuMaster unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (5) CompuMaster wird die Abweichungen, soweit sie eine Abnahme hindern können, im Rahmen der Funktionsprüfung in geeignetem Umfang zusammenfassen und dem Kunden eine neue Testversion zur Verfügung stellen, die vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung wiederum der vollständigen Funktionsprüfung durch den Kunden obliegt.
- (6) Die Funktionsprüfung ist spätestens beendet, wenn der Kunde auch innerhalb einer Frist von fünf Werktagen nach Lieferung der aktuellen Testversion keine die Abnahme hindernde Abweichung gerügt hat.

§ 10 Gewährleistung bei Sachmängeln

- (1) Die Software hat die vereinbarte Beschaffenheit, eignet sich für die vertraglich vorausgesetzte, sonst die gewöhnliche Verwendung und hat die bei Software dieser Art übliche Qualität; sie ist jedoch nicht fehlerfrei. Eine Funktionsbeeinträchtigung der Software, die aus Hardwaremängeln, Umgebungsbedingungen, Fehlbedienung, nichterfüllten Systemvoraussetzungen o. ä. resultiert, ist kein Mangel. Eine unerhebliche Minderung der Qualität bleibt unberücksichtigt.
- (2) Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z. B. durch Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Prüfung der Ergebnisse). Es liegt in seinem Verantwortungsbereich, den Betrieb der Arbeitsumgebung der Software sicherzustellen. Er wird hierbei alle ihm vorliegenden, für die Beseitigung der Störung erforderlichen Informationen an CompuMaster weiterleiten.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, erkannte Mängel unverzüglich zu rügen.
- (4) Bei Sachmängeln kann CompuMaster zunächst Nacherfüllen. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl von der CompuMaster durch Beseitigung des Mangels, durch Lieferung eines Programms, das den Mangel nicht hat, oder dadurch, dass CompuMaster Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Ein gleichwertiger neuer Programmstand oder der gleichwertige vorhergehende Programmstand, der den Fehler nicht enthalten hat, ist vom Kunden zu übernehmen, wenn dies für ihn zumutbar ist.

(5) Der Kunde wird CompuMaster bei der Fehleranalyse und Mängelbeseitigung unterstützen, indem er auftretende Probleme konkret beschreibt, CompuMaster umfassend informiert und die für die Mängelbeseitigung erforderliche Zeit und Gelegenheit gewährt. CompuMaster kann die Mängelbeseitigung nach eigener Wahl vor Ort oder in den Geschäftsräumen von CompuMaster durchführen. CompuMaster kann Leistungen auch durch Fernwartung erbringen. Der Kunde hat auf eigene Kosten für die erforderlichen technischen Voraussetzungen zu sorgen und CompuMaster nach entsprechender vorheriger Ankündigung Zugang zu seiner EDV-Anlage zu gewähren.

(6) Für die Beseitigung von Sachmängeln gelten grundsätzlich folgende Fehlerklassen und Reaktionszeiten:

- a) Fehlerklasse 1: Betriebsverhindernde Mängel. Der Fehler verhindert den Geschäftsbetrieb beim Kunden; eine Umgehungslösung liegt nicht vor: CompuMaster beginnt unverzüglich, spätestens innerhalb von einem Arbeitstag (Montag bis Freitag) nach Fehlermeldung mit der Fehlerbeseitigung und setzt sie mit Nachdruck bis zur Beseitigung des Fehlers fort, soweit zumutbar auch außerhalb der üblichen Arbeitszeit.
- b) Fehlerklasse 2: Betriebsbehindernde Mängel. Der Fehler behindert den Geschäftsbetrieb beim Besteller erheblich; die Nutzung ist jedoch mit Umgehungslösungen oder mit temporär akzeptablen Einschränkungen oder Erschwernissen möglich: CompuMaster beginnt spätestens innerhalb von drei Arbeitstagen nach Fehlermeldung mit der Fehlerbeseitigung und setzt sie bis zur Beseitigung des Fehlers innerhalb der üblichen Arbeitszeit fort. CompuMaster kann zunächst eine Umgehungslösung aufzeigen und den Fehler später beseitigen, wenn dies für den Kunden zumutbar ist.
- c) Fehlerklasse 3: Sonstige Mängel: CompuMaster beginnt innerhalb einer Woche mit der Fehlerbeseitigung oder beseitigt den Fehler erst mit der Lieferung des nächsten Programmstandes, wenn dies für den Kunden zumutbar ist.

(7) Die Fristen nach Absatz 6 beginnen mit einer Rüge nach Absatz 3. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Zuordnung eines Fehlers in die Klassen nach Absatz 6 kann der Kunde die Einstufung in eine höhere Fehlerklasse verlangen. Der Kunde erstattet CompuMaster den Aufwand, wenn er nicht nachweist, dass seine Einstufung richtig war.

(8) Soweit ein von dem Kunde mitgeteilter Fehler nicht festgestellt werden kann oder auf einen Bedienungsfehler oder auf sonstige Umstände, die nicht im Verantwortungsbereich von CompuMaster liegen, zurückzuführen ist, trägt der Kunde die Kosten von CompuMaster nach den vereinbarten bzw. üblichen Tarifen.

(9) Die Verjährungsfrist beträgt bei Ansprüchen aus Sachmängeln ein Jahr. Die Verjährung tritt spätestens mit Ablauf der in § 199 BGB bestimmten Höchstfristen ein. Bei Schadens- und Aufwendungsersatz aus Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Garantie, Arglist und in den in § 12 Absatz 4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von CompuMaster genannten Fällen gelten jedoch stets die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 11 Gewährleistung bei Rechtsmängeln

(1) CompuMaster gewährleistet, dass der vertragsgemäßen Nutzung der Software durch den Kunden keine Rechte Dritter entgegenstehen. Bei Rechtsmängeln leistet CompuMaster dadurch Gewähr, dass CompuMaster dem Kunden nach eigener Wahl eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der Software oder an gleichwertiger Software verschafft.

(2) Der Kunde unterrichtet CompuMaster unverzüglich schriftlich, falls Dritte Schutzrechte (z. B. Urheber- oder Patentrechte) gegen ihn geltend machen. Der Kunde ermächtigt CompuMaster, die Auseinandersetzung mit dem Dritten allein zu führen. Macht CompuMaster von dieser Ermächtigung Gebrauch, darf der Kunde von sich aus die Ansprüche des Dritten nicht ohne Zustimmung von CompuMaster anerkennen. CompuMaster wehrt die Ansprüche des Dritten auf eigene Kosten ab und stellt den Kunden von allen mit der Abwehr dieser Ansprüche verbundenen Kosten frei, soweit diese nicht auf pflichtwidrigem Verhalten des Kunden (z. B. der vertragswidrigen Nutzung der Programme) beruhen.

(3) § 10 Absatz 3 bis 7 gelten entsprechend. § 10 Absatz 9 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass der Rechtsmangel nicht in einem Ausschließlichkeitsrecht eines Dritten liegt, auf Grund dessen der Dritte Herausgabe oder Vernichtung der dem Kunden überlassenen Gegenstände verlangen kann.

Stand: 19.03.2008